



Abt.: Amtsleitung

Sachbearbeiter: Fuchs Herbert

Telefon: 05673/2333-213

Telefax: 05673/2333-8219

E-Mail: amtsleiter@ehrwald.tirol.gv.at

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Ehrwald hat mit Beschluss vom 30.05.2000, zuletzt geändert mit 14.11.2000, 06.11.2001, 15.10.2002, 14.10.2003, 05.10.2004, 04.10.2005, 31.10.2006, 25.09.2007, 30.09.2008, 12.10.2010, 09.10.2012, 14.10.2014, 13.10.2015, 13.09.2016, 08.11.2016, 18.09.2018, 15.10.2019, 05.10.2021 und am 10.10.2023 auf Grund der Ermächtigung des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

§ 1

Art der Gebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes, der durch die Entsorgung von Abfällen und der Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form von

- a) **GRUNDGEBÜHREN**
- b) **WEITEREN GEBÜHREN**

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

1. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
2. Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit Ankauf der vom Abfallverursacher bei der Gemeinde zu besorgenden Abfalletiketten (Pickerl).

§ 3

Bemessungsgrundlage - Gebührentarif

1. Für die Grundgebühr gelten folgende Grundlagen - Tarife:
 - a) bei Haushalten je gemeldeter Person
(Haupt- und Zweitwohnsitz) € 30,90
 - b) Freizeitwohnsitzpauschale und Campingdauermieter
bis 30 m² Wohnfläche € 60,86
über 30 m² Wohnfläche € 121,47

c) Nächtigung mit Frühstück	€ 0,21
d) Nächtigung Ferienwohnung	€ 0,24
e) für Gastgewerbebetriebe (Hotels, Restaurant, Pensionen, Imbissstube u.ä.) pro Sitzplatz	€ 7,28
f) pro Nächtigung Gastgewerbebetriebe	€ 0,21
g) pro Terrassensitzplatz	€ 2,61
h) pro Tätigem in Gewerbebetrieben und sonstige Einrichtungen (ausgenommen Betriebsinhaber)	€ 15,21
i) pro Nächtigung Campingplatz	€ 0,27

Die Preise verstehen sich inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Als Stichtag für die Erhebung der Grundlagen nach § 3 Abs. 1 lit. a) b) e) g) gilt jeweils der 01.07. des Verschreibungsjahres, wobei bei den Campingdauermietern (lit. b) die jeweils am 01.01. und 01.07. des Verschreibungsjahres gemeldeten Personen addiert und durch die Zahl zwei geteilt werden (durchschnittlich gemeldete Campingdauermieter).

Als Grundlage der Tarife nach § 3 Abs. 1 lit. c) d) f) i) gilt die Anzahl der Nächtigungen des dem Verschreibungsjahr vorangegangenen Jahres.

Als Grundlage des Tarifes nach § 3 Abs. 1 lit. h) werden die jeweils am 01.01. und 01.07. des Verschreibungsjahres Tätigen addiert und durch die Zahl zwei geteilt (durchschnittlich Tätige des ersten Halbjahres).

2. Für die weiteren Gebühren gelten folgende Sätze:

a) beim Kauf von Etiketten für 80 Liter	€ 9,60
b) beim Kauf von Etiketten für 120 Liter	€ 14,60
c) beim Kauf von Etiketten für 240 Liter	€ 29,10
d) beim Kauf von Etiketten für 770 Liter	€ 93,60
e) beim Kauf von Etiketten für 1100 Liter	€ 133,70

Die Preise verstehen sich inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Kompostierbarer Abfall:

f) beim Kauf von Biomüllsäcken 60 Liter	€ 7,40
g) beim Kauf von Etiketten für 50 Liter	€ 5,60
h) beim Kauf von Etiketten für 60 Liter	€ 6,70
i) beim Kauf von Etiketten für 80 Liter	€ 9,00
j) beim Kauf von Etiketten für 120 Liter	€ 13,20

Die Preise verstehen sich inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Einlegesack Biomüll:

- | | |
|--------------|--------|
| a) 60Liter | € 7,10 |
| b) 80 Liter | € 7,70 |
| c) 120 Liter | € 8,30 |

Die Preise verstehen sich inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

3. Für die Deponie sonstiger nur für die Zwischenlagerung bestimmten Abfälle wie Maschinen, Maschinenteile, Kfz-Batterien, Kühlschränke, Neonröhren, Fernsehgeräte usw., wird jeweils ein Entgelt eingehoben, das zum Zeitpunkt der Zwischenlagerung für die Abholung zur Endlagerung bzw. Wiederverwertung bezahlt werden muss. Dazu ist vom Gemeindeamt vorher ein Transportgutschein zu besorgen und die Gebühr zu entrichten.
4. Nach Errichtung einer zentralen Sammelstelle für Problemstoffe, können diese Abfälle ebenfalls kostenlos abgeliefert werden.
5. Die Kosten, welche für die Sperrmüllabfuhr zu entrichten sind, werden dem Verursacher gesondert in Rechnung gestellt.
6. Die Öffnungszeiten zur Ablieferung der Abfälle nach Abs. 4 und 5 sind in der Müllabfuhrordnung enthalten bzw. werden rechtzeitig kundgemacht. Im Übrigen sind die Hausmüllbehälter spätestens um 07.00 Uhr am Abholtag bei der Abholstelle aufzustellen.
7. Bei den Gebühren unter Abs. 1 und 2 ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 4

Ermittlung der Menge für Abfälle zur Zwischenlagerung

Bei der Abfuhr von zur Zwischenlagerung bestimmten Abfällen, § 3 Abs. 3 ist, soweit das Entgelt

- a) nach der Stückzahl bezahlt werden muss, die Stückzahl
- b) nach dem Volumen bezahlt werden muss, das Volumen
- c) nach dem Gewicht bezahlt werden muss das Gewicht zu ermitteln.

Soweit die Menge nicht genau zu ermitteln ist, gilt die Schätzung des Gemeindeorganes.

§ 5

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachung in Kraft.

Alle bisherigen Beschlüsse betr. Abfallgebühren verlieren mit diesem Tag ihre Wirksamkeit.